

KEW GmbH * Innsbrucker Str. 31 * 82481 Mittenwald

BAYERISCHE STAATSFORSTEN AG
Zentrale
Tillystraße 2
93053 Regensburg



Datum: 10.08.2022

Sach-
bearbeiter: Matthias Pöll
Telefon: (0 88 23) 92 00 - 28
Email: mpoell@kewgmbh.de
Internet: http://www.kewgmbh.de

Vereinbarung über die Ausgleichslösung für die Beweidung nach der Neuausweisung des Wasserschutzgebiets Riedboden

Sehr geehrter Herr Reif,

anbei übersende ich Ihnen den Vertrag mit den Unterschriften der Weidegenossenschaft, des Marktes Mittenwald und der KEW.
Wir bitten um Rücksendung eines von den Staatsforsten gegengezeichneten Exemplars.

Mit freundlichen Grüßen

KEW GmbH

Vereinbarung über die Ausgleichslösung für die Beweidung nach der Neuausweisung des Wasserschutzgebiets Riedboden

zwischen den

Bayerischen Staatsforsten AöR,

vertreten durch den Leiter des Forstbetriebs Bad Tölz Herrn Rudolf Plochmann und dessen stellvertretenden Leiter Herrn Robert Krebs

Hindenburgstraße 30, 83646 Bad Tölz

- nachfolgend BaySF genannt –

und der

KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Jürgen Hitz und Herrn Matthias Pöll

Innsbrucker Straße 31, 82481 Mittenwald

- im Folgenden "KEW" genannt -

und dem

Markt Mittenwald

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Enrico Corongiu

Dammkarstraße 3, 82481 Mittenwald

und der

Forst- und Weidegenossenschaft Mittenwald e. G.

vertreten durch ihren 1. Vorstand Johann Hörmann und ihren 2. Vorstand Herrn Andreas Kofler

- nachfolgend Weidegenossenschaft genannt –

Präambel:

Im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 6.5.2022, Nr. 17/2022 wurde unter Ziff. I. die Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung des Marktes Mittenwald (Brunnen III Riedboden auf dem Grundstück FINr. 2863 der Gemarkung Mittenwald) vom 27.04.2022 (im Folgenden WSG-VO genannt) bekannt gemacht. Die WSG-VO weist die Schutzgebietszonen für das Wasserschutzgebiet Riedboden unter Erweiterung der Flächenkulisse neu aus und regelt die dort geltenden Beschränkungen neu. Der Inhalt der WSG-

VO ist den Vertragsparteien bekannt und wird wesentliche Vertragsgrundlage für die nachfolgende Vereinbarung.

Insbesondere ist nach § 3 Abs. 1 Ziff. 6.6 WSG-VO die Beweidung in der engeren Schutzgebietszone II nicht zulässig. Dadurch können Flächen, die bisher von der Weidegenossenschaft beweidet wurden, nicht mehr beweidet werden.

Vor diesem Hintergrund wird vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde folgende Vereinbarung geschlossen:

I. Flächenbereitstellung

Die BaySF stellen der KEW in der weiteren Schutzzone III des Wasserschutzgebiets die im beiliegenden Lageplan (**Anlage 1**) dargestellten Flächen zur Schaffung von lichten Waldweideflächen mit einer Beschirmung von mindestens 30 bis höchstens 40 Prozent zur Verfügung. Der Lageplan wird wesentlicher Vertragsbestandteil.

II. Durchführung der erforderlichen Maßnahmen

Die erforderlichen Hiebsmaßnahmen werden durch die BaySF durchgeführt. Die Räumung des Astmaterials sowie die Herstellung der Weideflächen organisiert die Weidegenossenschaft.

III. Genehmigungsverfahren

Für das geplante Vorhaben ist gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung für das Naturschutzgebiet „Riedboden“ i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG eine naturschutzrechtliche Befreiung erforderlich. Die BaySF werden nach Abstimmung mit der KEW einen Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung bei der Regierung von Oberbayern stellen. Gleichzeitig gestatten die BaySF der KEW als Verfahrensbeteiligte Antragsunterlagen im Einvernehmen mit den BaySF zu ändern und zu ergänzen sowie für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die Begleitung des Genehmigungsverfahrens ein Ingenieurbüro zu beauftragen.

IV. Fortgelten der Weiderechte

Die Flächen im Geltungsbereich der WSG-VO am Riedboden stehen im Eigentum des Freistaats Bayern. Die darauf lastenden Gemeinschaftsweiderechte zugunsten der Weideberechtigten in Mittenwald (sog. Weidebezirk 10 „Heimweide für den Oberen Markt“ und „Frühweide im Ried für Galtvieh“ (Weidebezirk 12)) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Die Weidegenossenschaft verpflichtet sich, die Weideberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Wegen einer etwaigen Beeinträchtigung von Weiderechten durch die mit diesem Vertrag verbundene Gestattung setzt sich die Weidegenossenschaft selbst mit den Berechtigten auseinander. Die BaySF und der Freistaat Bayern (Forstverwaltung) übernehmen keine Gewähr dafür, dass andere Weiderechte ungeschmälert ausgeübt werden können.

Etwaige Ansprüche, welche Berechtigte gegen die BaySF, den Freistaat Bayern (Forstverwaltung) oder gegen deren jeweilige Bediensteten wegen der mit dieser Vereinbarung gestatteten Flächenbereitstellung mit Erfolg geltend machen sollten, werden von der KEW zur Erfüllung übernommen. Die KEW wird die BaySF bzw. dem Freistaat Bayern (Forstverwaltung) auch die Kosten und Hauptsacheleistungen eines Rechtsstreites ersetzen, den die BaySF oder der Freistaat Bayern deshalb führen muss.

V. Kosten

Die KEW trägt die Kosten des Genehmigungsverfahrens inkl. der Auslagen für die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und der Begleitung des Genehmigungsverfahrens durch ein Ingenieurbüro. Außerdem trägt die KEW die Kosten der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen, insbesondere die Hiebsmaßnahmen der BaySF sowie die Herstellung der Weideflächen.

VI. Nutzungsvorbehalt

Sofern sich durch die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen ein Aufwertungspotential im Sinne der BayKompV oder des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ergibt, behalten sich die BaySF das ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht für Ökopunkte und sonstige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

VI. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der gesetzlichen Schriftform. Das gilt ebenso für die Änderung der vorstehenden Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit.

Zur Anerkennung unterzeichnen:

Für die KEW:



Jürgen Hitz, Geschäftsführer



Matthias Pöll, Geschäftsführer

Für die Weidegenossenschaft:



Johann Hörmann, 1. Vorstand



Andreas Kofler, 2. Vorstand

Für den Markt Mittenwald:



Enrico Corongiu, 1. Bürgermeister

Für die BaySF:



Rudolf Plochmann, Forstbetriebsleiter



Robert Krebs, stv. Forstbetriebsleiter

Anlage:

1. Lageplan

Datum: 7. Juni 2021

Maßstab: 1:5.426

Betreff: Anlage zur Vereinbarung über die Ausgleichslösung für die Beweidung nach der Neuausweisung des Wasserschutzgebiets Riedboden

VERTRAULICH!

0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4 Kilometer

